

**Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Kodersdorf (FFW-EntschS)
vom 19. Dezember 2000**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. Seite 345) und § 6 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338), und in Verbindung mit der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15 vom 24.02.2000) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 19. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren wird als monatlicher Pauschalbetrag festgelegt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Struktur der Feuerwehren Kodersdorf, Wiesa und Särichen und gliedert sich wie folgt auf:
 - Grundentschädigung für den Leiter der Gemeindefeuerwehr 100 DM,
 - zusätzlich erhält der Gemeindefeuerwehrleiter für jede Ortsfeuerwehr einen Zuschlag in Höhe von 5 DM;

FFW Kodersdorf

- Leiter der Ortsfeuerwehr	60 DM
- zusätzlich als stellv. Gemeindefeuerwehrleiter	15 DM
- stellvertretender Ortswehrleiter in Verbindung als Schirrmeister	45 DM
- stellvertretender Ortswehrleiter	40 DM
- Jugendfeuerwehrwart	40 DM
- Gerätewart	40 DM
- Atemschutzgerätewart	40 DM
- Nachrichtengerätewart	30 DM

FFW Wiesa

- Leiter der Ortsfeuerwehr	60 DM
- stellvertretender Ortswehrleiter	40 DM
- Gerätewart	25 DM
- Atemschutzgerätewart	25 DM

FFW Särichen

- Leiter der Ortsfeuerwehr	60 DM
- stellvertretender Ortswehrleiter	40 DM
- Gerätewart	25 DM
- Atemschutzgerätewart	25 DM

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Monat Dezember.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Kodersdorf, 19. Dezember 2000

Schöne
Bürgermeister



Ausgegangen am: 15.01.2001 Scl.
Abzunehmen am: 23.01.2001 Scl.
Abgenommen am: 23.01.2001 Scl.